



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

**Stellungnahme  
der Wirtschaftsprüferkammer  
zum Gesetzentwurf  
der Bundesregierung  
eines Gesetzes zur Neuregelung  
des Schutzes von Geheimnissen  
bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung  
schweigepflichtiger Personen  
(BR Drs. 163/17)**

Berlin, den 10. März 2017  
GG 46/2016

Ansprechpartner: Ass. jur. Robert Kamm  
Wirtschaftsprüferkammer  
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 147  
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287  
E-Mail: [Berufsrecht@wpk.de](mailto:Berufsrecht@wpk.de)

[www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Geschäftsführer:	RA Peter Maxl	Telefon: 0 30 - 72 61 61-110	Telefax: 0 30 - 72 61 61-104	E-Mail: <a href="mailto:peter.maxl@wpk.de">peter.maxl@wpk.de</a>
	Dr. Reiner J. Veidt	Telefon: 0 30 - 72 61 61-100	Telefax: 0 30 - 72 61 61-107	E-Mail: <a href="mailto:reiner.veidt@wpk.de">reiner.veidt@wpk.de</a>

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) ausführlich beschrieben. Die WPK ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

---

Die Verschwiegenheitspflicht ist eine Kardinalpflicht für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer (WP/vBP). Bei Einbeziehung von Dritten in den Kreis der Verschwiegenheitsverpflichteten sorgen jedoch die unterschiedlichen Gehilfenbegriffe nach berufsrechtlichen Vorgaben und den Vorgaben des § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB für erhebliche Rechtsunsicherheiten. Aus diesem Grund begrüßen wir den Ansatz der Bundesregierung, diese Rechtsunsicherheiten durch den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen zu beseitigen.

Die Änderungen dürfen sich jedoch nicht auf solche im StGB und in der StPO beschränken, sondern müssen darüber hinaus das flankierende Berufsrecht betreffen. Insoweit begrüßen wir, dass der Gesetzentwurf neben Änderungen am Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Steuerberater auch Änderungen am Berufsrecht der WP/vBP vorsieht.

Unbeschadet dieses zu begrüßenden Ansatzes sehen wir hinsichtlich einiger Aspekte auch Änderungsbedarf.

## **I. Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten in StGB, StPO und Berufsgesetzen**

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten der Normadressaten. Dies setzt aus unserer Sicht zuvörderst eine einheitliche Terminologie in den untrennbar miteinander verknüpften Regelungen zum Geheimnisschutz im StGB, zur Verschwiegenheit nach den verschiedenen Berufsgesetzen und zum Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot in der StPO voraus.

Hierzu regen wir an, die Begriffe „Dienstleister“ und „weitere mitwirkende Person“ in diesen Gesetzen einheitlich zu verwenden.

Alternativ, wenngleich aus unserer Sicht sprachlich umständlicher, könnte statt des Begriffs des „Dienstleisters“ auch der Begriff der „sonstigen mitwirkenden Person“ verwendet werden. Jedenfalls sollte vermieden werden – was im Gesetzentwurf leider der Fall ist –, dass § 203

StGB-E von sonstigen mitwirkenden Personen (vgl. § 203 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 StGB-E), die Berufsgesetze demgegenüber aber von Dienstleistern (u. a. § 50a Abs. 1 Satz 1 WPO-E) sprechen.

### **1. Die mitwirkende Person im StGB-E**

Der Kreis der mitwirkenden Personen im StGB bedarf unseres Erachtens einer Konkretisierung.

Nach unserem Verständnis soll § 203 Abs. 3 StGB-E künftig nicht mehr auf den engen Gehilfenbegriff begrenzt, sondern darauf ausgerichtet sein, alle Personen zu erfassen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirken. Hierzu soll die Norm zwischen drei Gruppen differenzieren:

#### **a) Gehilfen und Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf beim Berufsgeheimnisträger tätig sind**

Gehilfen müssen ausweislich der Entwurfsbegründung, dort Seite 14, in die Organisation der fraglichen Berufspraxis eingebunden sein. Externe Personen, die selbständig tätig oder in den Betrieb eines Dritten eingebunden sind, stellen danach keine berufsmäßig tätigen Gehilfen dar. Praktisch sollen unter den Gehilfenbegriff also nur solche Personen subsumiert werden, die arbeitsvertraglich in die Sphäre des Berufsgeheimnisträgers einbezogen sind. Inhaltlich soll sich der Gehilfenbegriff also mit dem Begriff der beschäftigten Person i. S. d. § 50 WPO-E decken.

Es drängt sich die Frage auf, warum sprachlich zwischen dem Gehilfen- und dem Beschäftigtenbegriff unterschieden werden soll.

Festzuhalten bleibt auch, dass z. B. fachlich und in den Mandaten tätige freie Mitarbeiter, die im Berufsstand der WP/vBP sehr häufig eingesetzt werden, offenbar keine Gehilfen sein sollen.

#### **b) Sonstige Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken**

Sonstige mitwirkende Personen sind ausweislich der Entwurfsbegründung solche Personen, die in irgendeiner Weise in die Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers eingebunden werden und Beiträge zu dieser leisten, ohne in die Sphäre des Berufsgeheimnisträgers eingebunden zu sein (Seite 19). Beispielhaft („insbesondere“) werden sodann ausschließlich solche Tätigkeiten aufgeführt, die sich im Wesentlichen auf die Praxisorganisation und technische Unterstützung des Berufsgeheimnisträgers beziehen.

Es verwundert, dass die Entwurfsbegründung nicht auch auf die fachliche Unterstützung des Berufsgeheimnisträgers durch Subunternehmer oder die oben angesprochenen freien Mitarbei-

ter eingeht. Aus unserer Sicht stellt sich daher die Frage, ob diese Gruppen, die zweifellos an der beruflichen – hier fachlichen – Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirken, nicht in den Anwendungsbereich des § 203 Abs. 3 StGB-O fallen sollen. Dies kann nach unserem Dafürhalten nicht bezweckt sein. Im Vergleich zum bestehenden Recht wäre dies ein Rückschritt.

Wir sehen es daher als erforderlich an, klarstellend die auch fachliche Mitwirkung in § 203 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 StGB-E zu verankern. Umsetzen ließe sich dies durch folgende Ergänzung der Norm:

*„Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen, auch fachlichen Tätigkeit mitwirken (Dienstleister), soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit ~~der sonstigen mitwirkenden Person~~ des Dienstleisters erforderlich ist; [...]“*

Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt auch die Anregung der einheitlichen Verwendung des Terminus „Dienstleister“. Alternativ wäre die Verwendung des Terminus „sonstige mitwirkende Person“ denkbar (vgl. Kapitel I.).

### **c) Weitere Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken**

Die Berücksichtigung weiterer Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirken, also solcher, die in einem abgestuften Mitwirkungsverhältnis stehen, begrüßen wir.

Wir möchten allerdings darauf aufmerksam machen, dass die konkrete Art der Umsetzung dieses Gedankens Probleme aufwerfen könnte (vgl. hierzu Kapitel I. 2. und II. 1.).

Auch erschiene aus unserer Sicht zweckmäßig, diese weiteren Personen analog zu obigem Formulierungsvorschlag durch einen Klammerzusatz als „weitere mitwirkende Personen“ legal zu definieren.

## **2. Die „mitwirkende Person“ im StPO-E**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BT Drs. 18/9521) sieht in Artikel 12 Nr. 3 vor, den Begriff der „mitwirkenden Person“ in die StPO einfließen zu lassen.

Dieser bereits im September 2016 dem Bundestag zugeleitete Gesetzentwurf ist angesichts des hier behandelten Gesetzentwurfs zu überprüfen oder – je nach Stand dieses Verfahrens – das vorliegende Verfahren auf das Parallelverfahren abzustimmen.

So stellt sich etwa die Frage, ob die Beschreibung der mitwirkenden Person nach § 53a Abs. 1 Satz 1 StPO-E durch einen Verweis § 203 Abs. 3 StGB ersetzt werden könnte, damit sämtliche Gruppen mitwirkender Personen erfasst werden. Derzeit berücksichtigen die Änderungsentwürfe der §§ 53a und 97 StPO nicht das in § 203 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 StGB-E vorgesehene Stufenverhältnis im Rahmen der Auslagerung. Ohne dessen Berücksichtigung wären Geheimnisschutz und Verschwiegenheitspflicht insoweit beeinträchtigt, als dass „weitere mitwirkende Personen“ weder zur Zeugnisverweigerung berechtigt wären noch dem Beschlagnahmeverbot unterlägen. Dies kann regelungstechnisch nicht gewollt sein.

### **3. Die „mitwirkende Person“ in den Berufsgesetzen (am Beispiel des WPO-E)**

Es ist konsequent, dass die Anpassung des Straftatbestands zum Geheimnisschutz mit einer Anpassung der berufsrechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheitsverpflichtung einhergehen soll. Daher ist zu begrüßen, dass durch Anpassung der Berufsgesetze die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht von Berufsangehörigen bei der Einschaltung Dritter in die Praxisorganisation und Auftrags erledigung an die strafrechtlichen Anforderungen angepasst werden soll.

Da die Angehörigen der rechtsberatenden sowie der wirtschaftsberatenden und -prüfenden Berufe zunehmend interdisziplinär organisiert sind, sind – wie dies der Gesetzentwurf vorsieht – Regelungen gleichen Inhalts in den Berufsordnungen der WP/vBP, Rechtsanwälte und Steuerberater grundsätzlich zu begrüßen. In diesem Kontext sehr zu begrüßen ist auch die Regelung des § 50 Satz 5 WPO-E, wonach im Falle gemeinsamer Berufsausübung nur einer der Gesellschafter oder Partner die beschäftigten Personen zur Verschwiegenheit verpflichten muss.

Dennoch sollten auch hier Anpassungen vorgenommen werden, um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, die durch die Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten in StGB-E, StPO-E und den Entwürfen der berufsrechtlichen Annexregelungen entstehen.

Wir regen an, auch insoweit auf die oben vorgeschlagenen und teilweise bereits verwendeten Begrifflichkeiten zurückzugreifen.

Der Vollständigkeit halber möchten wir auch darauf aufmerksam machen, dass § 50 Satz 4 WPO-E abweichend von den Sätzen 1, 3 und 5 von angestellten Personen spricht. Da auch beschäftigte Personen nur solche sind, die arbeitsvertraglich in die Sphäre des Verschwiegen-

heitsverpflichteten einbezogen sind, muss auch in Satz 4 von „beschäftigten Personen“ gesprochen werden.

## **II. Strafbarkeit bei abgestufter Mitwirkung**

§ 203 Abs. 4 StGB-E sieht eine Erweiterung des den Geheimnisschutz betreffenden Straftatbestands vor. So soll einerseits die ein fremdes Geheimnis offenbarende mitwirkende Person unter Strafandrohung stehen (§ 203 Abs. 4 Satz 1 StGB-E), aber auch der Berufsgeheimnisträger, der nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde (§ 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB-E). Entsprechendes ist für die mitwirkende Person vorgesehen, die ein Geheimnis gegenüber einer weiteren mitwirkenden Person offenbart. Diese Ausweitung des Strafrahmens ist uns als Konsequenz der Ausweitung des Kreises der Geheimnisträger nachvollziehbar.

### **1. Strafbarkeit der Offenbarung von Tatsachen durch eine mitwirkende Person gegenüber einer weiteren mitwirkenden Person**

Wir geben zu bedenken, dass auch eine weitere strafwürdige Konstellation bestehen könnte:

Der Verschwiegenheitsverpflichtete muss im Vertrag mit einem Dienstleister festlegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen (u. a. § 50a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WPO-E). Die Norm stellt es dem originär zur Verschwiegenheit Verpflichteten also anheim zu entscheiden, ob ein Dienstleister durch abgestufte Auslagerung berechtigt sein soll, diese verschwiegenheitsrelevanten Tatsachen einer weiteren Person zu offenbaren.

Versagt der originär Verpflichtete die weitere Auslagerung und lagert der Dienstleister die Tätigkeit dennoch aus, verstößt dieser gegen eine nach § 50a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WPO-E getroffene Vereinbarung. Nach unserer Einschätzung würde dies den Berufsgeheimnisträger verpflichten, die Zusammenarbeit mit dem Dienstleister zu beenden (§ 50a Abs. 2 Satz 2 WPO-E).

Ein Verstoß des Dienstleisters gegen die nach Berufsrecht zu treffende Vereinbarung zur weiteren Auslagerung, der dazu führt, dass strafrechtlich geschützte Geheimnisse gegenüber einer weiteren Person offenbart werden, ist aus nach unserer Einschätzung ebenfalls strafwürdig.

Normieren ließe die Strafbarkeit derartiger Verstöße durch einen Einwilligungsvorbehalt § 203 Abs. 3 Satz 3 Hs. 2 StGB-E. Formuliert werden könnte dies wie folgt:

„[...] das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich mit Einwilligung der in den Absätzen 1 und 2 Genannten weiterer Personen bedienen, die an der

beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken (weitere mitwirkende Personen).“

Liegt eine Einwilligung des ursprünglichen Geheimnisträgers nicht vor, wäre nach o. g. Änderungsvorschlag ein unbefugtes Offenbaren auch gegenüber der weiteren Person zu bejahen und damit eine Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 Satz 1 StGB-E denkbar.

## **2. Strafbarkeit der Offenbarung von Tatsachen durch die „weitere mitwirkende Person“**

Im Übrigen erscheint sinnvoll, in § 203 Abs. 4 Satz 1 StGB-E zwischen den Worten „Tätigkeit als“ und „mitwirkende Person“ die Worte „in Absatz 3 genannte“ zu ergänzen. Dies stellt klar, dass sich die Strafandrohung auf alle in Absatz 3 bezeichneten Personen, nicht nur auf „sonstige mitwirkende Personen“ i. S. d. § 203 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 StGB-E bezieht.

## **III. Anpassung der berufsrechtlichen Vorgaben**

Auch auf Ebene der berufsrechtlichen Änderungsvorschriften besteht aus unserer Sicht Änderungsbedarf.

### **1. Kein Einwilligungserfordernis bei Inanspruchnahme von mandatsbezogenen Dienstleistungen**

§ 50a Abs. 5 WPO-E sieht vor, dass der Wirtschaftsprüfer im Falle der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen, dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen darf, wenn der Mandant darin eingewilligt hat.

Hierbei handelt es sich um eine deutliche Verschärfung gegenüber dem bisherigen Recht, die uns inhaltlich nicht nachvollziehbar ist.

Bereits die Differenzierung zwischen unmittelbar mandatsbezogenen und mandatsübergreifenden Dienstleistungen erschließt sich uns nicht. Entscheidend kommt es aus unserer Sicht darauf an, dass der Dienstleister, dem Aufgaben übertragen werden sollen, sorgfältig ausgewählt wird und unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit verpflichtet wird.

Die in Abs. 5 vorgesehene Differenzierung würde in der Praxis zu zahlreichen Problemen führen.

Gerade kleinere Wirtschaftsprüferpraxen begegnen hiermit – bei ausbleibender Einwilligung des Mandanten – schnell berufsrechtlichen Pflichtenkollisionen. Führt ein WP etwa Abschlussprü-

fungen nach § 316 HGB durch, ist in Abhängigkeit vom Risiko des Prüfungsmandats zu entscheiden, ob und welche Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung zu ergreifen sind (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Berufssatzung für WP/vBP – BS WP/vBP). Derartige Maßnahmen sind etwa die Konsultation, die Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung. Diese Maßnahmen setzen die unmittelbar mandatsbezogene Inanspruchnahme von Personen voraus, die nicht an der Durchführung der Prüfung beteiligt waren bzw. bei der Berichtskritik nicht an der Erstellung des Prüfungsberichts beteiligt waren. Je kleiner eine Praxis ist, desto unwahrscheinlicher ist die Möglichkeit, diese Maßnahmen durch andere WP/vBP, die derselben Praxis angehören, wahrzunehmen. Auch größere Praxen stoßen beim Erfordernis von Spezialkenntnissen teilweise an ihre Grenzen. Praktisch hat der Mandant damit in vielen Fällen die Möglichkeit, durch Versagung seiner Einwilligung effektive Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung zu verhindern. Dies darf nach unserem Dafürhalten weder Ziel noch Reflex des § 50a Abs. 5 WPO-E sein.

Probleme – vor allem in kleineren Praxen – können sich auch im Fall des (z. B. krankheitsbedingten) Ausfalls eines Wirtschaftsprüfers ergeben. Hier kann die Praxis darauf angewiesen sein, einen anderen Wirtschaftsprüfer als „Subunternehmer“ mit einer Prüfung zu beauftragen. Willigt der Mandant nicht ein, kann die Prüfung nicht durchgeführt werden. Denkt man diesen Fall weiter und legt hierbei eine gesetzliche vorgeschriebene Abschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB zugrunde, wäre zu überlegen, ob es das zu prüfende Unternehmen durch Versagung der Einwilligung in der Hand haben soll, zu veranlassen, dass der Abschlussprüfer am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung verhindert ist. Das würde dem Mandanten die Möglichkeit geben, einen „unbequemen“ Abschlussprüfer durch einen anderen Abschlussprüfer zu ersetzen (§ 318 Abs. 4 Satz 2 HGB) und aus unserer Sicht den Grundsatz der Prüferstabilität gefährden.

Der neue Absatz führt auch zu der Frage, wie mit „Altmandaten“ zu verfahren wäre. Wird ein Mandant bereits vor Inkrafttreten einer dem § 50a Abs. 5 WPO-E entsprechenden Norm durch einen für die beauftragte Gesellschaft handelnden „Dienstleister“ (z. B. durch einen freien Mitarbeiter) beraten oder von diesem geprüft, erscheint es unzumutbar, nun die Einholung einer Einwilligung zur Fortsetzung des in dieser Form – möglicherweise bereits seit mehreren Jahren zulässigerweise – praktizierten Mandatsverhältnisses zu verlangen.

Wir dürfen hervorheben, dass die Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten im Berufsrecht der WP/vBP allgemein anerkannt und auch in der Berufssatzung angelegt ist (§ 62 BS WP/vBP). In vielen Fällen bedarf es hierfür nach bestehendem Recht keiner Einwilligung des Mandanten.

Gerade die bereits oben angesprochene berufsübliche Einbeziehung freier Mitarbeiter, die praktisch immer unmittelbar einem einzelnen Mandat dient und nach der Entwurfsbegründung nicht



§ 50 WPO-E unterfallen soll, wird durch den Einwilligungsvorbehalt erheblich erschwert. Die Norm hat daher das Potential, den Berufsalltag unserer Mitglieder ohne erkennbaren Grund stark zu beeinträchtigen.

Wir sprechen uns daher dafür aus, § 50a Abs. 5 WPO-E ersatzlos zu streichen.

## **2. Regeln bei Beauftragung ausländischer Dienstleister**

Nach § 50a Abs. 4 WPO-E soll die Beauftragung eines ausländischen Dienstleisters nur dann zulässig sein, wenn der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar ist.

Die Entwurfsbegründung, dort Seite 35, führt hierzu aus, dass dies „in der Regel“ in den Mitgliedstaaten der EU anzunehmen sein werde, da der Schutz vor staatlichen Eingriffen im Unionsrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz mit Grundrechtscharakter anerkannt ist, soweit entsprechende berufsrechtliche Geheimhaltungspflichten bestehen. Diese Klarstellung begrüßen wir ausdrücklich.

Um daneben Drittstaatsdienstleister nicht von vornherein als Auslagerungsadressaten auszuschließen, bedürfen die Berufsangehörigen allerdings konkreterer Hilfestellungen als den in der Entwurfsbegründung angesprochenen zu erwartenden Hinweisen in Aufsätzen und Merkblättern. Im Datenschutzrecht haben sich insoweit Vertragsmuster der EU-Kommission bewährt, bei deren Verwendung der Übermittler von der Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus ausgehen darf („Standardvertragsklauseln“). Außerdem können völkerrechtliche Verträge der EU mit Drittstaaten ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellen, in deren Folge die EU-Kommission feststellen kann, dass in einem Drittstaat ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (vgl. § 25 Abs. 6 RL 95/46/EG), und damit praktisch eine „Whitelist“ erstellen.

Vergleichbare Hilfestellungen sind auch in Bezug auf den angemessenen Geheimnisschutz nach § 50a Abs. 4 WPO-E denkbar und dringend erforderlich, um dem WP/vBP die notwendige Sicherheit zu geben, dass sein Handeln berufsrechtlich unbedenklich ist.

## **3. Sprachliche Anpassung von § 50a Abs. 6 WPO-E**

Nach § 50a Abs. 6 WPO-E gelten die Absätze 2 bis 4 auch im Fall der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, in die der Mandant eingewilligt hat. Zum Referentenentwurf kritisierten wir, dass der Mandant als „Herr des Geheimnisses“ den Berufsträger privatautonom von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden könne. Dies wurde dergestalt aufgegriffen, dass der Man-

dant ausdrücklich auf die Einhaltung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Anforderungen verzichten können soll. Dies begrüßen wir.

Rein sprachlich dürfte sich die Norm jedoch einem Rechtsanwender nicht ohne weiteres erschließen. Wir regen daher folgende sprachliche Vereinfachung an:

*"(6) Der Mandant kann durch ausdrückliche Erklärung auf die Einhaltung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Anforderungen verzichten."*

Der Umkehrschluss aus dieser Formulierung macht deutlich, dass die Absätze 2 bis 4 ohne Einwilligung des Mandanten Anwendung finden.

---

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Verfahrens Berücksichtigung finden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen. Unsere Anregungen zur Änderung des WPO-E dürften sich in weiten Teilen jedoch auch auf die anderen Berufsordnungen übertragen lassen.

Gern stehen wir Ihnen auch für die Erarbeitung konkreter Regelungstexte zur Verfügung.

---

**An:**

Bundesrat - Rechtsausschuss  
- Ausschuss für Innere Angelegenheiten

**Zur Kenntnisnahme:**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
- Referat Strafgesetzbuch – Besonderer Teil (II A 2)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe (VII B 3)

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwältskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Notarverein e. V.

Deutscher Richterbund e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs